

bis zur Promulgation des *Edictum Rothari* 643. Indem der Vf. den kleinen Schritt bis zum Erlass des *Liber Iudiciorum* 654 im Westgotenreich nicht mehr tut, verspielt er eine Chance, diese wichtige Rechtsquelle, in der sich auch ältere rechtliche Bestimmungen erhalten haben, hinsichtlich der Stellung des *dux* im Westgotenreich zu befragen, insbesondere hinsichtlich dessen Verhältnisses zu anderen militärischen Amtsträgern wie den *thiufadi*, *millenarii*, *quingentarii* oder *centenarii*. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen: Während für Alamannen, Burgunder und Vandalen in den Quellen keine *duces* zu greifen sind bzw. schlicht deren *reges* in ihrer Funktion als Heerführer als *duces* angesprochen werden (S. 311f.), was auch für West- und Ostgoten, Langobarden und Franken vor deren Reichsgründungen gelte (S. 309), bezeichne *dux* in den *regna* der letztgenannten Verbände Personen in ganz unteschiedlichen Positionen mit verschiedenen, wenn auch im Wesentlichen militärischen Kompetenzen und variierenden territorialen Zuständigkeiten, was den divergenten Bedingungen geschuldet sei (S. 312f.). So besitze der Dukat im Frankenreich Amtscharakter, im Langobardenreich hingegen nicht (S. 317). Dabei sei mit Ausnahme des *dux Raetiarum* im Ostgotenreich keine Kontinuität zwischen den spätrömischen *duces* und jenen in den Nachfolgereichen auf römischem Boden erkennbar (S. 329). Im Laufe der Untersuchung erwies sich der Großteil der Analysekriterien wie Amtsdauer, Herkunft der Amtsträger, Stellung innerhalb einer Ämterhierarchie oder „Machtfülle“ als wenig tragfähig, da die Quellen über diese Punkte selten Auskunft geben. Trotzdem lässt sich der Vf. mitunter zu weitreichenden Schlussfolgerungen verleiten, die durch die Quellen nicht gedeckt sind und somit spekulativ bleiben. So ist es methodisch problematisch, wenn aufgrund von nicht einmal einem Dutzend *duces*, die für das Westgotenreich über einen Zeitraum von 200 Jahren belegt sind, auf eine räumliche Konzentration, Territorialisierung oder Institutionalisierung des Amtes *dux* geschlossen wird (S. 122), zumal in erzählenden Quellen selten eindeutig zwischen technischem und untechnischem Gebrauch des Begriffs unterschieden wird und werden kann. Der Umstand, dass für das Ostgotenreich vor 500 und für das Frankenreich bis zur zweiten Hälfte des 6. Jh. keine bzw. kaum *duces* erwähnt werden, ist ein schwacher Indikator dafür, dass sich das Amt des *dux* in ersterem Falle nach 500, in letzterem ab der zweiten Hälfte des 6. Jh. herausgebildet habe, wie Z. will (S. 286), sondern dürfte weitgehend der just zu den genannten Zeitpunkten breiter einsetzenden Überlieferung (Cassiodor, Gregor v. Tours) geschuldet sein. Neben den genannten methodischen Problemen ist auch, anhand weniger Beispiele, auf sachliche Schwächen hinzuweisen. So hat Theoderich d. Gr. das römische *nomen gentile* Flavius mitnichten aufgegriffen, um sich in seinem italischen Reich als Nachfolger der Kaiser zu geben, wie vom Vf. behauptet (S. 158). Vielmehr hatte der Amaler diesen Namen bereits Jahre vor seinem Italienzug im Rahmen seiner Adoption durch Kaiser Zenon bzw. der Verleihung des Konsulats angenommen. Cassiodor bekleidete während seiner Laufbahn viele Ämter, allerdings nicht das eines *dux* (S. 162). Die vom Vf. bemühte Textstelle (*Variae* 9,25,8) bezieht sich auf Cassiodors Stellung als *corrector Lucaniae et Bruttiorum*. Z.s intensive Auseinandersetzung mit der Frage nach einer etwaigen Stellung der frühen Merowin-